



HVBG

HVBG-Info 27/1995 vom 08.09.1995, S. 2310 - 2319, DOK 406.2

**Zur Frage der Anrechnung einer UV- Hinterbliebenenrente auf eine
RV-Hinterbliebenenrente - Urteil des Sächsischen LSG vom
24.05.1995 - L 4 Kn 13/94 -**

Zur Frage der Anrechnung einer UV- Hinterbliebenenrente auf eine
RV-Hinterbliebenenrente (§§ 93 Abs. 5 Nr. 1, 311 SGB VI);
hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des Sächsischen LSG vom
24.05.1995 - L 4 Kn 13/94 - (Vom Ausgang des
Revisionsverfahrens - 8 Rkn 18/95 - wird berichtet.)

Das Sächsische LSG hat mit Urteil vom 24.05.1995 - L 4 Kn 13/94 -
folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Die Ausnahmeregelung des § 93 Abs. 5 Nr. 1 SGB VI ist beim
Zusammentreffen einer Hinterbliebenenrente aus der
knappschaftlichen Rentenversicherung mit einer
Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung auch dann
anwendbar, wenn sich der Arbeitsunfall (bzw. der Beginn der
Berufskrankheit) vor dem 31.12.1991 ereignet hat.